



Beschlussvorlage Nr. B-144/2021

Einreicher:
Dezernat 3 /Amt 32

Gegenstand:

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.07.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	21.07.2021	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme _____ EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen _____ EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. B-144/2021 in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

In der Stadt Chemnitz, Stadtteil Zentrum, dürfen Verkaufsstellen jeweils zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. **am Sonntag, dem 28. November 2021**
aus Anlass der Veranstaltung „Chemnitzer Weihnachtsmarkt“
2. **am Sonntag, dem 12. Dezember 2021**
aus Anlass der Veranstaltung „Chemnitzer Weihnachtsmarkt“.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG.

§ 3

Die Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021 tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den

Sven Schulze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Begründung:

Im Jahr 2019 erließ die Stadt Chemnitz die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen, wonach Verkaufsstellen stadtweit an vier Sonntagen jeweils zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet hätten sein dürfen. Dem lag die Beschlussvorlage Nr. B-015/2019 zugrunde. Die Verordnung wurde durch die ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft zunächst im einstweiligen Rechtsschutz und sodann in der Hauptsache mit einem Normenkontrollantrag vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht in Bautzen angegriffen.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat über diesen Antrag mit Beschluss vom 18. Juli 2019 (6 B 137/19, juris bzw. siehe auch „Entscheidungsdatenbank“ des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts unter <https://www.justiz.sachsen.de>) im einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Aus Anlass des Weihnachtsmarktes durften nur die Verkaufsstellen im Stadtteil Zentrum an den beiden Adventssonntagen öffnen. Eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass der „Tage der Industriekultur“ wurde lediglich in den Stadtteilen Zentrum und Kapellenberg zugelassen. Eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass der „Chemnitzer Kulturtage“ scheiterte bereits daran, da nach Auffassung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes bereits keine taugliche Anlassveranstaltung vorgelegen habe.

Mit Urteil vom 13. November 2019 wurde durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren (6 C 137/19, juris bzw. siehe auch „Entscheidungsdatenbank“ des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts unter <https://www.justiz.sachsen.de>) u. a. die Regelung der Verordnung bezüglich der Sonntagsöffnung an den Adventssonntagen für unwirksam erklärt, soweit der Geltungsbereich über das Gebiet des Stadtteils Zentrum hinausreicht. Im Hinblick auf die „Tage der Industriekultur“ führte das Sächsische Obergerverwaltungsgericht nunmehr u. a. aus, dass bereits keine Veranstaltungen im Rahmen der Anlassveranstaltung im Stadtgebiet stattgefunden haben, die eine sonntägliche Ladenöffnung hätten rechtfertigen können.

Gemessen an diesen Maßstäben hatte die Verwaltung der Stadt Chemnitz im Jahr 2020 einen Vorschlag für die „Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020“ zur Beschlussfassung durch den Stadtrat vorbereitet (B-195/2020), ausweislich dessen im Tenor eine Öffnung von Verkaufsstellen ausschließlich am ersten und am dritten Adventssonntag sowie nur im Stadtteil Zentrum gestattet gewesen wäre. Auf die Beschlussvorlage B-195/2020 sowie das weitere Verfahren wird ausdrücklich Bezug genommen; beides kann im Übrigen für jedermann im Ratsinformationssystem der Stadt Chemnitz auf deren Website sowie für die Stadträte auch über das Intranet abgerufen werden.

Aufgrund eines Änderungsantrages verschiedener Fraktionen des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde im Ergebnis der Stadtratssitzung im September 2020 eine Verordnung beschlossen, ausweislich deren Tenor unter § 1 eine Öffnung von Verkaufsstellen

1. am Sonntag, dem 29. November 2020 aus Anlass der erzgebirgischen Adventszeit in den Stadtteilen Zentrum, Röhrsdorf, Hilbersdorf, Morgenleite
2. am Sonntag, dem 13. Dezember 2020 aus Anlass der erzgebirgischen Adventszeit in den Stadtteilen Zentrum, Röhrsdorf, Hilbersdorf, Morgenleite, Stelzendorf
3. am Sonntag, dem 08. November 2020 aus Anlass des Jubiläums 25 Jahre Antik- und Trödelmarkt im Stadtteil Röhrsdorf

vorgesehen war.

Die ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft wandte sich daraufhin im Oktober 2020 mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Normenkontrollverfahren an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gegen die vom Stadtrat der Stadt Chemnitz beschlossene Verordnung vom 30. September 2020, veröffentlicht im Amtsblatt vom 9. Oktober 2020, mit dem Ziel § 1 Nr. 3

(vollständig) außer Vollzug zu setzen und § 1 Nr. 1 und 2 insoweit außer Vollzug zu setzen, als die Öffnung für Stadtteile außerhalb des Stadtteils Zentrum gestattet wurde.

Zu einer Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist es jedoch nicht gekommen, da die Öffnung und der Betrieb von Weihnachtsmärkten in Sachsen und somit auch des Chemnitzer Weihnachtsmarktes aufgrund der Corona-Pandemie und den damit im Zusammenhang stehenden geltenden Vorschriften der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung untersagt war. Der Anlass war demzufolge für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen entfallen.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 wurden verschiedene Einkaufszentren und große Handelseinrichtungen um Unterbreitung von Vorschlägen zur Sonntagsöffnung im Jahr 2021 gebeten. In diesen Schreiben wurde u. a. darauf hingewiesen, dass die anlassgebende Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung das öffentliche Bild an den Sonntagen prägen muss. Es wurde ferner dargestellt, dass dieser besondere Anlass entsprechend ausführlich begründet werden und zudem Prognosen über Besucherzahlen und die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit enthalten muss.

Im Nachgang dieses Schreibens erhielt die Stadt Chemnitz neben Rückmeldungen ohne Terminvorschläge auch Rückmeldungen mit Terminvorschlägen unter Benennung verschiedener Anlässe und Termine.

Nach entsprechender Sichtung wurde innerhalb des Dezernates 3 vorgeschlagen und sodann festgelegt, ausschließlich Adventssonntage aus Anlass des Chemnitzer Weihnachtsmarktes zu berücksichtigen. Da die verschiedenen Einkaufszentren verschiedene Sonntage wünschten, wurde insoweit vorgeschlagen, analog der vergangenen Jahre, den ersten und den dritten Adventssonntag zu nutzen und insoweit dem Vorschlag des Handelsverbandes Sachsen e. V. vom 3. Februar 2021 zu folgen. Da der besondere Anlass für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen der Chemnitzer Weihnachtsmarkt ist und dieser in der Innenstadt stattfindet, wurde vorgeschlagen und sodann auch festgelegt, dass andere Stadtteile gerade aufgrund der räumlichen Begrenzung des Chemnitzer Weihnachtsmarktes in der Innenstadt nicht berücksichtigt werden können.

Der Handelsverband Sachsen e. V. schlug im Namen der Vertreter der Rathaus Passagen, des Rosenhofs und des Centermanagements des Einkaufszentrums Galerie Roter Turm für eine Sonntagsöffnung den ersten Adventssonntag, am 28. November 2021 und den dritten Adventssonntag, am 12. Dezember 2021, jeweils aus Anlass des „Chemnitzer Weihnachtsmarktes“ sowie bezogen auf die Innenstadt vor. Der Handelsverband Sachsen e. V. begründete die Vorschläge vor dem Hintergrund und aus Anlass des traditionellen Weihnachtsmarktes im Stadtgebiet „Innenstadt“ und bezog sich im Hinblick auf die Prognose zum Besucheraufkommen u. a. auf eine Passantenfrequenzmessung der Stadt Chemnitz aus dem Jahr 2015. Des Weiteren erhob der Handelsverband Sachsen e. V. seine im vergangenen Jahr gemachten Ausführungen ebenso zum Gegenstand dieses Antrages.

Die Stadt Chemnitz hat zuletzt im Jahr 2016 eine Messung der Passantenfrequenz in der Chemnitzer Innenstadt durch die CIMA Beratung + Management GmbH durchführen lassen.

Die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an lediglich zwei Sonntagen und wiederum nur im Stadtteil Zentrum sowie die Ausführlichkeit der Beschlussvorlage entspricht einem im Dezernat 3 abgestimmten Vorgehen, ist aber insbesondere Ausfluss der im Jahr 2019 ergangenen Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes. Die Anforderungen aufgrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie auch in besonderem Maße der obergerichtlichen Rechtsprechung in Sachsen für eine aus besonderem Anlass zu gestattende Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen durch die Gemeinden sind erheblich gestiegen. Dies betrifft sowohl die Anforderungen an den besonderen Anlass selbst als auch die anzustellende Prognose über die Besucherzahlen.

II.

Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung zur Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 28. November 2021 und am Sonntag, den 12. Dezember 2021 im Stadtteil Zentrum der Stadt Chemnitz ist § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG. Nach dieser Regelung werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Gemäß § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG ist die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann an Sonn- und Feiertagen verboten. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsLadÖffG kann die Freigabe auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden.

Das OVG Bautzen hat dazu in seinem Urteil vom 13. November 2019 (6 C 17/19) auszugsweise wie folgt ausgeführt („kursiv gedruckt“; **fett gedruckt und unterstrichen durch Vorlagenersteller**):

„... Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet der in Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Das gesetzliche Schutzkonzept hat Sonn- und Feiertage erkennbar als solche der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben. Ausnahmen vom Verbot der Öffnung von Verkaufsstellen müssen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Ausnahmen dürfen daher keine für jedermann wahrnehmbare Geschäftigkeit auslösen, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird. Daher können weder das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch das alltägliche Erwerbsinteresse ("Shopping-Interesse") potenzieller Kunden als Anlass für die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen herhalten. ... (vgl. etwa BVerfG, Urf. v. 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07 -, juris Rn. 157 f. und 170 ff. = BVerfGE 125, 39). ...

Hiervon ausgehend ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass das Tatbestandsmerkmal "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" in § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG bzw. "aus besonderem Anlass" in § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG verfassungskonform dahin auszulegen ist, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen sein können. Das Überwiegen des durch den besonderen Anlass ausgelösten Besucherstroms gegenüber der allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen verursachten Besucherzahlen ist eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung (BVerwG, Urf. v. 11. November 2015 - 8 CN 2.14 -, juris Rn. 25 = BVerwGE 153, 183). **Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.** Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Dezember 1989 - 1 B 153.89 -, juris Rn. 5; Urf. v. 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 -, juris Rn. 19 ff. = Sächs-VBl. 2019, 189; SächsOVG, Urf. v. 31. August 2017 - 3 C 9/17 -, juris Rn. 42 ff.; vgl. Senatsbeschl. v. 18. Juli 2019 - 6 B 137/19 -, juris Rn. 28 f.).

Die Gemeinde hat beim Erlass einer die sonntägliche Ladenöffnung gestattenden Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG neben der Prüfung, ob ein "besonderer Anlass" vorliegt, u. a. eine Prognose darüber anzustellen, welche Besucherströme durch diesen Anlass ausgelöst werden. Es bleibt ihr dabei überlassen, auf welche Tatsachengrundlagen sie die von ihr an-

zustellende Prognose stützt. **Von Bedeutung sind bei der Prognose die erwarteten Besucherzahlen, die durch die Anlassveranstaltung ausgelöst werden, sowie diejenigen, die mit der Öffnung von Verkaufsstellen verbunden wären.** Sie kann hierbei zur Abschätzung etwa auf Befragungen oder auf Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen zurückgreifen oder an Sonntagen, an denen keine Anlassveranstaltungen durchgeführt werden, in den Gemeindegebieten, in denen sich Anlassveranstaltungen voraussichtlich auswirken werden, unter Passanten Erhebungen über Besucherströme durchführen. Um die zu erwartenden Besucherströme zu ermitteln, die durch die Ladenöffnungen ausgelöst werden, bieten sich Erhebungen unter Passanten an einem Sonnabend an, der für die meisten arbeitsfrei ist. Idealerweise könnten solche Erhebungen auch darüber Aufschluss geben, ob die Besucher zum Einkaufen unterwegs sind oder sich aus anderen Gründen (Tourismus, Gastronomie, Arbeit, Besuch einer auch an einem Werktag stattfindenden Anlassveranstaltung usw.) in der Gemeinde aufhalten. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen könnten mit den Besucherzahlen ins Verhältnis gesetzt werden, die anlässlich der Anlassveranstaltungen erwartet werden. ... (SächsOVG, Urt. v. 31. August 2018 a. a. O. Rn. 45). Die Gemeinde wird den verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nur gerecht, wenn sie sich im Vorfeld des Normerlasses vergewissert hat, wie sich die von ihr zugelassene Öffnung von Verkaufsstellen auf den Charakter der hiervon betroffenen Sonntage auswirken wird. Dabei darf sich die Gemeinde nicht in Spekulationen verlieren. Dies ist mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag, die Sonn- und Feiertagsruhe zu schützen, unvereinbar und führt zur Ungültigkeit der Verordnung (SächsOVG a. a. O. Rn. 47).

Wirkt sich danach eine Anlassveranstaltung nur örtlich begrenzt aus, hat die Gemeinde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsLadÖffG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, die Öffnung von Verkaufsstellen räumlich auf bestimmte Ortsteile und inhaltlich auf bestimmte Handelszweige zu beschränken. Bei auf bestimmte Handelszweige beschränkten Veranstaltungen kann der erforderliche Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung auch thematisch dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung von Verkaufsstellen nur für dieselben Handelszweige zugelassen wird. ...“

Gemessen an den auszugsweise dargelegten Grundsätzen der Rechtsprechung und den Verweisen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesverfassungsgerichts, denen sich die Stadt Chemnitz als Ordnungsgeberin anschließt und die sie sich zu eigen macht, stellt der traditionelle Chemnitzer Weihnachtsmarkt in der Innenstadt von Chemnitz zunächst – bereits an sich – einen besonderen Anlass im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG dar. Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt ist darüber hinaus auch eine Veranstaltung, die seit vielen Jahren – coronabedingt ausgenommen das Jahr 2020 (s. o.) – selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht. Soweit anlässlich der Corona-Pandemie die Öffnung und der Betrieb von Weihnachtsmärkten, somit auch des Chemnitzer Weihnachtsmarktes, im Jahr 2021 gestattet sein wird, wird ebenso davon ausgegangen, dass auch unter Berücksichtigung des möglicherweise noch andauernden Infektionsgeschehens bei gleichzeitig fortschreitender Immunisierung aufgrund von Impfungen und auch Genesenen sowie weiterer möglicher infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen (z. B. Testungen, etc.) der Weihnachtsmarkt nach wie vor oder gerade deshalb einen besonderen Anlass im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG darstellen wird und darüber hinaus gleichwohl selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen dürfte.

Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt in der Innenstadt ist ein Weihnachtsmarkt mit großer, überregionaler und offenkundiger Anziehungskraft für die Einwohner der Stadt Chemnitz und das Umland. Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt hat sich insoweit zu einem Besuchermagnet für Gäste aus nah und fern entwickelt. Dies lässt sich u.a. dem Internetauftritt zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt auf der Webseite www.chemnitz.de entnehmen.

Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt 2021 ist ein nach Gewerberecht festgesetzter Markt, der im Amtsblatt der Stadt Chemnitz – Nr. 45 (6. November 2020) amtlich bekannt gemacht wurde.

Soweit die Stadt Chemnitz selbst Veranstalterin des Chemnitzer Weihnachtsmarktes ist, lautet das Thema des Chemnitzer Weihnachtsmarktes „Weihnachten im Erzgebirge“. Das Thema und die Umsetzung dieses Mottos finden sich u. a. wieder in der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Chemnitzer Weihnachtsmarkt (Auswahlrichtlinie Chemnitzer Weihnachtsmarkt).

Die Stadt Chemnitz, als Veranstalterin, gibt dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt durch das Aufstellen der Weihnachtspyramide, des Schwibbogens, des illuminierten Weihnachtsbaumes, der Spiel-dose, der Traditionsfiguren sowie der Gesamtgestaltung des Marktes bezüglich Illumination und Beschallung ein typisch erzgebirgisches Gepräge. Insbesondere auch der Teilnehmerkreis an Beschickern spiegelt dieses Thema wieder. So stehen für das Jahr 2021 wieder 170 Standplätze zur Verfügung. Die genaue Aufteilung der Gruppen (Weihnachtsartikel, Imbiss, Heißgetränke, Backwaren, Süßwaren, Obst/Gemüse/Nüsse, Lebensmittel, Geschenke, Textilien/Kleidung/Schuhe, Schausteller und Sonstiges) kann der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 6. November 2020 entnommen werden. Das Bühnenprogramm sowie Rahmenveranstaltungen im Rathaus und der Jakobikirche spiegeln gleichfalls den Erzgebirgscharakter wider. Der tägliche Auftritt des Weihnachtsmannes, die schauhandwerklichen Vorführungen zahlreicher Beschicker des Marktes und das abwechslungsreiche Märchen- und Musikprogramm auf der großen Weihnachtsmarktbühne gehören zu den Höhepunkten des Marktbesuches. Die traditionelle Bergparade am Vortag des ersten Advents leitet die Adventszeit im Erzgebirge ein.

Im Übrigen bilden die „Chemnitzer Klosterweihnacht“ als historischer Weihnachtsmarkt in der Inneren Klosterstraße in der Innenstadt von Chemnitz sowie das winterliche „Erzgebirgsdorf“ auf dem Düsseldorfer Platz (siehe dazu unter www.chemnitz.de) objektiv ein einheitliches Bild des Chemnitzer Weihnachtsmarktes in der Innenstadt.

Der Besuch des Chemnitzer Weihnachtsmarktes in der Innenstadt ist in der Adventszeit, insbesondere aber auch an den Wochenenden, für viele Familien eine – unabhängig vom Einkaufsgeschehen – aufgrund des breiten Spektrums aus Unterhaltung für Groß und Klein und dem Angebot von Köstlichkeiten für das leibliche Wohl – wahrgenommene Freizeitaktivität in Familie oder in geselliger Runde des Freundes- oder Bekanntenkreises.

Für die Annahme, dass die anlassgebende Veranstaltung des Chemnitzer Weihnachtsmarktes selbst einen beträchtlichen Besucherstrom zieht, stützt sich der Verordnungsgeber – auch im Jahr 2021 – auf eine von der Stadt Chemnitz beauftragte Messung der Passantenfrequenz in der Chemnitzer Innenstadt aus dem Jahr 2016, der Firma CIMA Beratung und Management GmbH (nachfolgend: CIMA), insbesondere aber auch die positiv gezogene Bilanz des Weihnachtsmarktes 2019 mit ca. 720.000 gespülten Tassen in der zentralen Spülanlage hinter dem Rathaus, und vor allem in Verbindung und im Zusammenhang mit der eigenen Kenntnis und der eigenen Anschauung der Stadträte als kommunaler Normgeber mit Blick auf die vergangenen Jahre.

Die CIMA beschrieb ihren Auftrag und Aufgabenstellung sowie die Methodik wie folgt („kursiv gedruckt“):

„Die CIMA Beratung + Management GmbH wurde erstmalig 2013 mit einer Passantenfrequenzmessung in der Chemnitzer Innenstadt beauftragt. Sie wurde Mitte November, kurz vor der Eröffnung des Weihnachtsmarktes, durchgeführt. Ab den darauffolgenden Jahren wurden die Messungen auf Wunsch der Stadt Chemnitz dann Mitte September durchgeführt. Die Methodik blieb bei allen Erhebungen exakt gleich.“

Methodik:

Die Passantenfrequenz wurde an zehn fixen Zählpunkten in der Chemnitzer Innenstadt in jeder Stunde jeweils 20 Minuten lang gemessen. In den folgenden zehn Minuten wurde ein Standortwechsel vollzogen. Jeder Standort wurde so 11 x pro Tag aufgesucht. In die Zählungen wurden auch Fahrradfahrer einbezogen, Kinder in Kinderwägen jedoch nicht. Auffälligkeiten, z.B. Schul-

klassen oder Reisegruppen wurden registriert, ebenso wie die Wetterlage. Die Daten wurden jeweils an drei Zähltagen zwischen 9:00 und 20:00 Uhr erhoben.“

Die Passantenfrequenzmessung Chemnitz 2016 fand am Donnerstag, den 15.09.2016, am Freitag, den 16.09.2016 und am Samstag, den 17.09.2016 an neuralgischen – aus dem Untersuchungsbericht ersichtlichen – Frequenzpunkten statt.

Berücksichtigt wurden hierbei u. a. das Wetter, die Temperaturen, gegebene Ereignisse wie z. B. der Wochenmarkt am Markt/Neumarkt, Aktionsstände, usw. Es erfolgte eine Auswertung nach verschiedenen Gesichtspunkten, wie z. B. eine Auswertung der Tagesfrequenzen nach Laufrichtungen, die Erstellung von Frequenzprofilen nach Zählpunkten und Gehrichtung sowie eine spezifische Auswertung, z. B. ein Vergleich der Stadt Chemnitz mit einer vergleichenden Frequenzmessung in den Haupteinkaufsstraßen großer deutscher Städte.

Ausgehend vom Zählpunkt 9 auf dem Neumarkt ergab sich ausweislich der Tabelle 2 (Seite 6 des Untersuchungsberichtes) für die o. g. drei Messtage im Jahr 2016 und den Zeitraum 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein durchschnittliches Passantenaufkommen an Werktagen von 25.302 Passanten ohne besonderen Anlass im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG.

Aus der weiteren Tabelle unter dem Gliederungspunkt „Graphische Darstellung der Frequenzklassen“ – Ziffer 4.3 – in dem Untersuchungsbericht der CIMA zum Zählpunkt 9 „Neumarkt“ (Seite 21) lässt sich bezogen auf die 3 Messtage im Jahr 2016 sowie den Messzeitraum 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein durchschnittliches Passantenaufkommen von durchschnittlich rund 15.912 Passanten an Werktagen ohne besonderen Anlass im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG errechnen. Für den Samstag als Werktag, der gleichwohl für die meisten arbeitsfrei ist, errechnet sich hiernach in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein durchschnittliches Passantenaufkommen von 19.458 ohne besonderen Anlass im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG. Am Zählpunkt 5 „Roter Turm“ (Seite 20) lässt sich für den Samstag als Werktag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein durchschnittliches Passantenaufkommen von 7.155 ohne besonderen Anlass im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG errechnen.

Gemäß der durch die Stadt Chemnitz positiv gezogenen Bilanz des Chemnitzer Weihnachtsmarktes (siehe Pressemitteilung Nr. 866 vom 23. Dezember 2019 auf der Website der Stadt Chemnitz) wird von einem „augenscheinlichen Besucherzuwachs“ ausgegangen. Die Wochenendtage waren dabei die mit den meisten Besuchern. Von der Eröffnung des Weihnachtsmarktes im Jahr 2019 am 29.11.2019 bis zum Ende des Weihnachtsmarktes am 23.12.2019 wurden ca. 720.000 Tassen in der zentralen Spülanlage hinter dem Rathaus gespült. Die zugelassenen Besucher verpflichteten sich hierbei im Rahmen der Zulassung vertraglich, die zentrale Spülanlage zu nutzen. Ausgehend danach von 720.000 gespülten Tassen sowie 25 offenen Weihnachtstmarkttagen ergeben sich (ca. durchschnittlich) rechnerisch 28.800 gespülte Tassen pro Tag, die grundsätzlich mit 28.800 Besuchern gleichgesetzt werden können. Etwaige Ungenauigkeiten, die beispielsweise durch die mehrmalige Benutzung ein und derselben Tasse eines Besuchers bzw. umgekehrt die Benutzung mehrerer Tassen durch einen Besucher sowie etwaige Mengenverhältnisse „unter der Woche“ gegenüber dem Wochenende dürften den Anforderungen der Rechtsprechung an die zu stellende Prognose nicht entgegenstehen.

Anhand dieser vorgenannten Zahlen, der eigenen Anschauung und Wahrnehmung der Stadträte als dem kommunalen Normgeber lassen sich grundsätzlich die zu erwarteten Besucherzahlen, die durch den Chemnitzer Weihnachtsmarkt in der Innenstadt von Chemnitz ausgelöst werden können, ableiten, abschätzen bzw. prognostizieren, insbesondere lässt sich grundsätzlich erkennen, dass das allein durch die Anziehungskraft des Weihnachtsmarktes erreichte Besucheraufkommen deutlich das Passantenaufkommen bei herkömmlicher Ladenöffnung in der Innenstadt an einem Werktag ohne Weihnachtsmarkt übersteigt.

Es liegen mit dem Untersuchungsbericht der CIMA belegbare plausible Zahlen aus dem Monat September 2016 zu einer Passantenfrequenzmessung an bestimmten neuralgischen Punkten in

der Innenstadt an Werktagen ohne besonderen Anlass im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLad-ÖffG vor. Zu diesen Werktagen zählt auch der Samstag, der in der Regel und wie das OVG Bautzen schreibt, für die meisten arbeitsfrei ist.

Diese Zahlen lassen sich ohne weiteres auch auf den Monat Dezember bzw. die Zeit ab Beginn des Weihnachtsmarktes übertragen. Hieran dürften jedenfalls keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Es wird insoweit unterstellt, dass die Stadträte eine derartige Einschätzung teilen.

Die Advents- und Vorweihnachtszeit sowie der geöffnete Chemnitzer Weihnachtsmarkt laden zum Flanieren, zum Genießen und zum Bummeln über den Weihnachtsmarkt, dem Besorgen von Geschenken sowohl in den Läden als auch und gerade auf dem Weihnachtsmarkt ein.

Auch wenn sich den Zahlen nicht die Motivation des Passanten zum Besuch der Innenstadt entnehmen lässt, dürfte dies den Anforderungen der Rechtsprechung an die zu stellende Prognose nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist – wie das Sächsische Obergericht selbst ausführte, dass der Weihnachtsmarkt im Stadtzentrum eine traditionelle Veranstaltung mit großer Anziehungskraft ist und diese Umstände den Stadträten auch aus eigener Anschauung bekannt ist und sich dieser nicht lediglich als Beiwerk zu einer Ladenöffnung darstellt.

Der Chemnitzer Weihnachtsmarkt 2021 wird damit – wie aufgezeigt – gegenüber der Gestattung der Ladenöffnung, das öffentliche Bild der betreffenden Sonntage prägen.

Die Stadt Chemnitz hat sich des Weiteren auch – wie aufgezeigt – mit den verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen darüber vergewissert, wie sich die Zulassung der Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtteil Zentrum auf den Charakter der Sonntage am 28. November 2021 und am 12. Dezember 2021 auswirken kann. Es wird insbesondere aufgrund eigener Anschauung der Stadträte der Stadt Chemnitz eingeschätzt, dass der prägende Charakter des Weihnachtsmarktes im Fall der Öffnung von Verkaufsstellen an den benannten Sonntagen erhalten bleiben wird und der Öffnung von Verkaufsstellen damit lediglich Annexcharakter zukommen wird.

Die Öffnung von Verkaufsstellen im Stadtteil Zentrum erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des kommunalen Ordnungsgebers der Stadt Chemnitz, insbesondere sind – auch unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – keine Gründe ersichtlich, die eine räumliche Erweiterung auf weitere Stadtteile erfordern würden. Ferner wurde im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, das auch keine Gründe ersichtlich sind, die eine inhaltliche Beschränkung auf bestimmte Handelszweige erfordern würden. Der Weihnachtsmarkt selbst hält eine Mischung aus allerlei Waren und Angeboten bereit, ohne inhaltlich verschiedene Produktgruppen auszuschließen. Aus diesen Gründen erscheint es, ebenfalls aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes, gerechtfertigt, keine inhaltliche Beschränkung auf bestimmte Handelszweige bei der Öffnung von Verkaufsstellen festzulegen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gegenwärtig andauernden sowie der möglicherweise auch im Zeitraum des geplanten Chemnitzer Weihnachtsmarktes im Stadtteil Zentrum vom 26. November 2021 bis zum 23. Dezember 2021 noch andauernden Corona-Pandemie der Wegfall der ursprünglich geplanten Veranstaltung, also der Wegfall des Chemnitzer Weihnachtsmarktes zur Folge hat, dass die Ermächtigung zur Verkaufsstellenöffnung entfällt; mit anderen Worten die Freigaberegulierung sodann ins Leere läuft (vgl. Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. November 2020 – 4 B 1879/20.NE –, juris). Hilfsweise kommt auch eine Aufhebung der Verordnung in Betracht, falls der Weihnachtsmarkt nicht stattfinden kann und somit der für die Gestattung der Ladenöffnung maßgebliche Anlass entfällt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Antrag Handelsverband Sachsen e. V. mit Schreiben vom 3. Februar 2021